

TREUCHTLINGEN

**Satzung  
zur Regelung von Fragen  
des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts  
vom 08.05.2014**

# **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

§ 2 Ausschüsse

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und Ortseauftragte;  
Entschädigung

§ 4 Erster Bürgermeister

§ 5 Weitere Bürgermeister

§ 6 Inkrafttreten

## **Satzung**

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Juni 2008.

Die Stadt Treuchtlingen erlässt auf Grund Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Ausschuss für Kur, Kultur, Tourismus und Stadtmarketing, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Werk- und Bäderausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den Ausschuss für Gesundheit, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Stadtratsmitgliedern.  
Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

## **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und Ortsbeauftragten; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) a) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 28 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines vom Stadtrat bestellten Arbeitskreises.  
b) Außerdem erhält jede Stadtratsfraktion oder Wählergruppe monatlich eine Entschädigung von 10 € je Mitglied.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten für die durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30 € je Sitzung.  
Die Pauschalentschädigung entfällt für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) a) Die Absätze 2 a, 3 und 4 gelten für Ortssprecher und Ortsbeauftragte entsprechend.  
b) Darüber hinaus erhalten die Ortssprecher, Ortsbeauftragte und diejenigen Stadträte, die Aufgaben eines Ortssprechers erfüllen, für gemeindliche Dienste, die sie in ihrem Ortsteil ausführen, eine Entschädigung, die sich zusammensetzt aus

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| einem monatlichen Grundbetrag    |              |
| für Ortsteile bis 100 Einwohner  | von 45,-- €, |
| für Ortsteile bis 250 Einwohner  | von 60,-- €, |
| für Ortsteile bis 500 Einwohner  | von 70,-- €, |
| für Ortsteile bis 750 Einwohner  | von 80,-- €, |
| für Ortsteile über 750 Einwohner | von 120,-- € |

und

einem monatlichen Entschädigungsbetrag von 0,15 € je Einwohner ihres Ortsteils. Grundlage für die Anzahl der Einwohner ist die städtisch festgestellte Einwohnerzahl zum Beginn der jeweiligen Wahlperiode.

### § 4

## **Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 08.Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 08. Mai 2014  
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum  
Erster Bürgermeister